



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zahl: 0117/927-II/23/95

Wien, am 5. Jänner 1996

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
2055 /AB
1996-01-12
zu 2089 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Paul KISS und Kollegen richteten am 15. November 1995 unter der Nummer 2089/J-NR/95 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Unterbringung des Grenzgendarmeriepostens Nikitsch/Burgenland", die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist Ihnen der dargestellte Sachverhalt um den Kauf des Hauses Friedhofsgasse 2 in Nikitsch für Zwecke der Grenzgendarmerie bekannt ?
2. Ist es richtig, daß dieses Haus durch die Frau des SP-Bürgermeisters Balogh zu einem Zeitpunkt gekauft worden ist, als die Vermietung an das Landesgendarmeriekommando bereits sichergestellt war ?
3. Zu welchem Preis je Quadratmeter ist die Vermietung erfolgt ?
4. Wie beurteilen sie diese Vorgangsweise
 - a) in rechtlicher und
 - b) in politischer Hinsicht ?
5. Werden Sie gemäß § 84 StPO diesen Sachverhalt den Justizbehörden zur strafrechtlichen Prüfung übermitteln ?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1) Die zwischenzeitlich angemietete Unterkunft in Nikitsch, Friedhofsgasse 2, erfüllt alle Anforderungen für den in diesem Bereich zu errichtenden Grenzüberwachungsposten sowohl in räumlicher, zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Gemeinderatsinterne Vorgänge sind mir nicht bekannt. Als Vermieterin trat gegenüber dem Landesgendarmeriekommando für das Burgenland die im Grundbuch als Eigentümerin

aufscheidende Ehefrau des Bürgermeisters der Gemeinde Nikitsch auf.

Zu 2) Der Zeitpunkt des Hauskaufes durch die Ehefrau des Bürgermeisters der Gemeinde Nikitsch ist mir nicht bekannt. Die Einmietung wurde erst mit Vertragsunterzeichnung durch die Vertragsparteien und nicht vorher sichergestellt.

Zu 3) Der Mietzins beträgt pro Quadratmeter und Monat 60.--öS exklusive Mehrwertsteuer.

Zu 4. a) Der Vertragsabschluß ist rechtlich als einwandfrei zu beurteilen.

b) Im Hinblick auf die politische Beurteilung ist anzumerken, daß die Einmietung zum gegebenen Zeitpunkt sicherheitspolitisch unbedingt erforderlich war, um den sukzessiven Aufbau des Grenzdienstes entsprechend den vorliegenden Terminplanungen und Prioritätensetzungen nicht zu gefährden. Des weiteren wird getrachtet, sofern einsatztaktische Überlegungen nicht dagegensprechen, Grenzüberwachungsposten insbesondere in jenen Gemeinden zu errichten, deren Gendarmerieposten im Zuge der Strukturmaßnahmen mit Gendarmerieposten in anderen Gemeinden zusammengelegt worden sind.

Zu 5) Aufgrund der rechtlich einwandfreien Beurteilung des Vertragsabschlusses sehe ich keinen Anlaß, den Sachverhalt den Justizbehörden zur rechtlichen Überprüfung zu übermitteln.

